

**Rechtsschutzordnung
des Deutschen Beamtenbundes - Landesbund Hessen - e.V.**

§ 1

Der Landesbund Hessen des DBB (nachfolgend DBB Hessen) gewährt den Mitgliedern der ihm angeschlossenen Gewerkschaften und Verbände Rechtsschutz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) beratend durch Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskunft **oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens,**
- b) **durch Verfahrensrechtsschutz, d.h. die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds der Mitgliedsgewerkschaft in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.**

§ 2

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Wahrung beamten-, arbeits-, personalrätlicher-, betriebsrätlicher- und sozialrechtlicher Belange, sowie auf Rechtsklärung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder als Vertrauensmann/-frau für Schwerbehinderte.

§ 3

Der Rechtsschutz wird grundsätzlich versagt in Verfahren, die auf vorsätzlichen oder unehrenhaften Handlungen des Mitgliedes beruhen.

Der Rechtsschutz wird versagt, wenn der zugrunde liegende Tatbestand zeitlich vor Beginn der Mitgliedschaft liegt. **Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.**

Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwider läuft.

Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 dieser Rechtsschutzordnung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4

Der Rechtsschutzantrag ist grundsätzlich vor kostenverursachenden Maßnahmen zu stellen. Eine Rechtsschutzgewährung im Nachhinein ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Der Rechtsschutz besteht grundsätzlich in

der für das Mitglied kostenlosen Vertretung durch die Justitiare des DBB Landesbund Hessen oder der Überweisung des Rechtsschutzfalles an die Dienstleistungszentren des DBB (Bund).

Der Rechtsschutz umfasst:

- a) die gesetzlichen Gebühren des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten oder eines gerichtlich zugelassenen Nebenklägers oder einer Beigeladenen.
- b) die Gerichtskosten.

Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Die Kosten einer Honorarvereinbarung wie auch Gutachterkosten durch dritte Personen werden nicht übernommen.

Die Erstattung der Kosten erfolgt auf Vorlage der Rechnungen und des Urteils.

Erstattungsbeträge des Prozeßgegners sind dem Landesbund bis zur Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten.

Die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes sind von dem Einzelmitglied zurückzuerstatten, wenn es vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus einer Mitgliedsgewerkschaft ausscheidet, es sei denn, es sei länger als 10 Jahre Mitglied einer Gewerkschaft des DBB.

§ 5

Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag der Mitgliedsgewerkschaft/des Mitgliedsverbandes gewährt.

Alle zur Beurteilung des Sachverhaltes notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

Die Mitgliedsgewerkschaft/der Mitgliedsverband nimmt zum Rechtschutzantrag Stellung.

§ 6

Dem Landesbund steht das Weisungsrecht zu. Der Rechtsschutz wird jeweils für eine Instanz gewährt. Wird bei einem obsiegenden Urteil vom Gegner ein Rechtsmittel eingelegt, so bedarf es für diese Instanz keiner besonderen Rechtsschutzbewilligung. Bei Prozessen vor den Verwaltungsgerichten kann vom Landesbund schriftliches Verfahren beantragt werden, wenn dadurch die Angelegenheit beschleunigt oder, bei auswärtigen Terminen, Kosten gespart werden.

§ 7

Der DBB-Hessen kann sich im Benehmen mit der/dem antragstellenden Gewerkschaft/ Verband bei der Durchführung seines Rechtsschutzes des für ihn zuständigen, vom DBB-Bund eingerichteten, Dienstleistungszentrums dergestalt bedienen, daß die dort tätigen Juristen auf seine Veranlassung Rechtsauskunft erteilen und/oder Gutachten erstellen und/oder die Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren bzw. in dem diesem vorgeschalteten Verfahren übernehmen (§ 4).

Der DBB- Hessen gibt ein Votum ab zur Gewährung von Verfahrensrechtsschutz. Sollte entgegen diesem Votum das zuständige Dienstleistungszentrum die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzverfahrens verneinen, der Mitgliedsverband/die Mitgliedsgewerkschaft aber gleichwohl die Durchführung des Verfahrens durch das Dienstleistungszentrum wünschen, hat dieser/diese sich an den dann entstehenden gesamten Kosten des Verfahrens mit 30 % zu beteiligen.

Für Einzelmitglieder der Mitgliedsverbände, für die der Landesbundkopfbeitrag nicht an den Landesbund Hessen abgeführt wird, wird die Durchführung des Rechtsschutzes grundsätzlich dem für den DBB-Hessen zuständigen, vom DBB-Bund eingerichteten Dienstleistungszentrum übertragen.

§ 8

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

- a) die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird,
- b) falsche Angaben zur Gewährung des Rechtsschutzes geführt haben,
- c) das Mitglied gegen die Weisungen des Landesbundes oder seines Rechtsbeistandes verstößt.

In den Fällen zu b) und c) sind die bis dahin ausgelegten Beträge und entstandenen Mehrkosten dem Landesbund zu erstatten.

§ 9

Eine Haftung des Landesbundes und seiner Organe im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen. **Die Mitgliedsgewerkschaften des DBB Hessen sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.**

(Beschlissen vom DBB-Landeshauptvorstand am 13. März 1967, in Frankfurt a. M., zuletzt geändert durch Beschluß des Landeshauptvorstandes vom **17. November 2003**).